

Satzung des OLDENBURGER YACHT- CLUB e.V.

(Fassung vom 25. Februar 2005)

§ 1 Sitz und Name

Der Verein wurde am 1. Juni 1920 unter dem Namen „ Verein Wassersport Oldenburg" gegründet. Seit dem 5. Dezember 1923 führt der Verein unverändert den Namen

„Oldenburger Yacht-Club e. V.“

Sitz des Vereins ist Oldenburg. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Oldenburger Yacht-Club ist ein Sportverein, der dem Wassersport (Segel-, Motorboot-, Kanu- und Tauchsport) dient. Er unterhält dazu tunlichst die erforderlichen Gebäude, Hallen, Anlagen und Geräte. Neben der sportlichen Betätigung, die vornehmlich der Gesundheit und der Erholung der Mitglieder dient, sollen Gemeinsinn und Geselligkeit gepflegt werden. Der Verein sieht in der sportlichen Ausbildung seiner jugendlichen Mitglieder eine besonders gemeinnützige Aufgabe. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die steuerbegünstigten, gemeinnützigen Aufgaben sind von den Organen des Vereins unmittelbar und ausschließlich zu verwirklichen. Überschüsse aus den Einnahmen des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Ausschüttungen von Gewinnanteilen oder sonstigen Zuwendungen an Mitglieder sind ausgeschlossen. Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins höchstens ihre eingezahlten Kapitalanteile sowie den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück, soweit hierfür ein ordentlicher Beschluss vorliegt. Niemand darf durch vereinsfremde Verwaltungsaufgaben oder durch nicht angemessene Vergütungen vom Verein begünstigt werden. Die Organe des Vereins sind gehalten, die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen zur Gemeinnützigkeit zu beachten, damit dem Verein die damit verbundenen Steuervergünstigungen gesichert bleiben.

§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

1. Mitgliedschaft

- 1.1. Ordentliche Mitglieder sind in ihren Pflichten und Rechten nicht beschränkt.
 - 1.1.1. Aktive Mitglieder üben den Wassersport aus. Schiffseigner und Taucher sind immer aktive Mitglieder.
 - 1.1.2. Die inaktive Mitgliedschaft muss beantragt werden.
 - 1.1.3. Ehegattenmitglieder sind aktiven Mitgliedern gleichgestellt.
 - 1.1.4. Ehrenmitglieder, die hierzu gewählt sind, haben die Rechte aktiver Mitglieder.
- 1.2. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben weder Sitz noch Stimme.

2. Benutzung der Anlagen

- 2.1. Anspruch auf Benutzung der Sportanlagen nach den jeweiligen Nutzungsordnungen haben nur aktive Mitglieder.
- 2.2. Jugendliche Mitglieder nutzen die Anlagen nach erteilter Weisung durch den Clubrat, den jeweiligen Abteilungsleitern **oder den zuständigen Fachwarten.**
- 2.3. Die Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen, der Hallen, der Vereinsräume und des gesamten Vereinsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr der Mitglieder. Den Mitgliedern ist bekannt, dass durch die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen, insbesondere zur Durchführung von Kran-, Slip- und Transportvorgängen, Ein- und Ausbringen der Steg- und sonstigen Anlagen, Körper- und Sachschäden entstehen und die Betriebsmittel Mängel aufweisen können. Das Aufsichts- bzw. Bedienungspersonal oder sonst Beauftragte des Vereins können Rechtspflichten bewusst oder unbewusst unbeachtet gelassen haben. Die Mitglieder nehmen insoweit möglichen Körper- bzw. Sachschäden und auch die Folgeschäden in Kauf, selbst wenn sie durch grobe Fahrlässigkeit des Aufsichts- bzw. Bedienungspersonals oder sonst Beauftragter des Vereins verursacht wurden. Für die aus dem Betrieb der vereinseigenen Einrichtungen und der Benutzung des vereinseigenen Geländes entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht. **Der Verein empfiehlt sachentsprechende Versicherungen abzuschließen und kann verlangen, dass für bestimmte Nutzungen solche Versicherungen abgeschlossen und nachgewiesen werden.**

3. Aufnahme neuer Mitglieder

- 3.1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Club erworben.
- 3.2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorsitzenden des Vereins zu stellen. Mindestens zwei Clubmitglieder, die dem Verein länger als 1 Jahr angehören, müssen den Aufnahmeantrag befürworten (Bürgen). Auch Vorstandsmitglieder können bürgen. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Clubrat endgültig.
- 3.3. Bewerber auf Mitgliedschaft ohne Bürgen werden für die Dauer eines Jahres als Mitglied aufgenommen. Diese Mitgliedschaft wird endgültig, wenn während dieses Jahres vom Clubrat nicht anderweitig entschieden wird.

4. Anerkennung

Mit dem gestellten Antrag erkennt das zukünftige Mitglied die Satzung und sonstige Clubvorschriften als verbindlich an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Ableben. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Beim Ausscheiden ist das Eigentum des Clubs, Mitgliedsausweis und Standerchein zurückzugeben.

2. Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich per Einschreiben anzuzeigen und hat mit dem Eingang der Anzeige beim Vorstand sofortige Wirkung. Die Pflicht zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages für das Jahr, in dem die Austrittsanzeige dem Vorstand zugeht, bleibt jedoch unberührt.

3. Ausschlussverfahren

- 3.1. Vor der Entscheidung hat der Clubrat das betroffene Mitglied zu hören und den Sachverhalt angemessen aufzuklären. Nimmt das betroffene Mitglied den nach angemessener Ladungsfrist festgesetzten Anhörungstermin nicht wahr und liegt auch keine schriftliche Stellungnahme vor, kann über den Ausschlussantrag ohne Anhörung entschieden werden, es sei denn, das Mitglied ruft den Ältestenrat zum Zwecke der Vermittlung an.
- 3.2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Clubrat endgültig.
- 3.3. Ausgeschlossen werden kann, wer
 - 3.3.1. ein Vergehen oder Verbrechen begeht oder
 - 3.3.2. gröblich gegen die Vereinssatzung verstößt oder
 - 3.3.3. das Ansehen des Vereins schwer schädigt, insbesondere die Clubkameradschaft nachhaltig gefähr-

det oder

3.3.4. laufend gegen die sportlichen Regeln und Grundsätze verstößt.

- 3.4. Der Ausschluss muss erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nach der 3. Mahnung nicht fristgerecht nachkommt. Ziffer 3.1 findet keine Anwendung.

§ 6 Beiträge und sonstige dem Verein zustehende Gelder

1. Beiträge und sonstige Gebühren

- 1.1. Von den Mitgliedern sind Beiträge jährlich zu leisten, die am 1. März eines jeden Jahres fällig und zu zahlen sind.
 - 1.1.1. Aktive Mitglieder zahlen den vollen Beitrag.
 - 1.1.2. Inaktive Mitglieder zahlen den halben Beitrag.
 - 1.1.3. Ehegatten zahlen den halben Beitrag.
 - 1.1.4. Jugendlich Mitglieder bis zum Alter von 12 Jahren zahlen den jeweils festgesetzten Beitrag.
 - 1.1.5. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen den halben Beitrag.
 - 1.1.6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
 - 1.1.7. Der Familienbeitrag (die Summe der Beiträge von Ziffer 1.1.1.1. bis 1.1.3.) beinhaltet Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr.
- 1.2. Persönliches Eintrittsgeld
 - 1.2.1. Beim Eintritt in den Verein ist ein Eintrittsgeld zu zahlen.
 - 1.2.2. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen kein Eintrittsgeld.
 - 1.2.3. Bei Übernahme von Jugendlichen in die ordentliche Mitgliedschaft ist kein Eintrittsgeld fällig, wenn der Jugendliche dem Verein mindestens 1 Jahr angehört hat.
- 1.3. Besonderes Eintrittsgeld
Wenn die Clubanlagen mit einem Boot benutzt werden, wird für das Boot ein besonderes Eintrittsgeld erhoben. Ändert sich die Nutzung durch Vergrößerung des Bootes, wird die Differenz des Eintrittsgeldes nacherhoben. Findet die erste Benutzung nach mehr als 6-jähriger aktiver Mitgliedschaft statt, wird ein Eintrittsgeld nicht mehr erhoben. ***Diese Ziffer ist für die Kanuabteilung eine Kannvorschrift.***
- 1.4. Für die Benutzung ***der vom Clubrat bestimmten Anlagen*** werden Gebühren erhoben.
- 1.5. ***Bei Nichterfüllung der von den Schifferräten festgesetzten Arbeitsdienststunden wird ein Ausgleichbetrag erhoben.***

2. Festsetzung und Zahlungsweise

- 2.1. Die dem Verein zustehenden Gelder **nach Ziffer 1.1 bis 1.3** werden nach einem Vorstandsvorschlag durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.
- 2.2. **Die Gebühren nach Ziff. 1.4 werden vom Clubrat festgesetzt.**
- 2.3. **Für die Forderungen gemäß Ziff 1.5 sind die Schifferräte zuständig. In begründeten Fällen kann der Vorstand verlangen, dass nach Vortrag der Gründe über die Festsetzungen erneut endgültig abzustimmen ist.**
- 2.4. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern in begründeten Fällen Zahlungen an den Verein ermäßigen oder erlassen.
- 2.5. Die dem Verein zustehenden Gelder werden grundsätzlich zu einem vorher angekündigten Termin per Lastschrift eingezogen.

§ 7 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind:

1. Vorstand (§26 BGB)
2. Clubrat
3. Schifferräte
4. Mitgliederversammlung
5. Ältestenrat

§ 8 Vorstand und Clubrat

1. Vorstand

- 1.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftwart. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Vertretungsberechtigt ist der Vorsitzende allein oder der Kassenwart gemeinsam mit dem Schriftwart.
- 1.2. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre von der Jahreshauptversammlung bestellt.

2. Clubrat

- 2.1. Der Clubrat ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 2.2. Mitglieder des Clubrats sind die Vorstandsangehörigen und die nachstehenden Abteilungswarte, die entsprechend Ziff.1.2. bestellt werden:
 - 2.2.1. Segelwart
 - 2.2.2. Motorbootwart
 - 2.2.3. Kanuwart
 - 2.2.4. Taucherwart
 - 2.2.5. Hafenwart City
 - 2.2.6. Hafenwart Achterdiek
 - 2.2.7. **Jugendwarte, soweit diese vom Vorstand vorgeschlagen und auf einer Mitgliederversammlung bestellt sind.**

- 2.3. Der Vorsitzende leitet die Versammlung des Clubrats und **wird im Hinderungsfall von einem Vorstandsmitglied vertreten. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend ist der Clubrat nicht beschlussfähig.**
- 2.4. Die Beschlüsse des Clubrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern mindestens vier Mitglieder des Clubrates **und mindestens ein Vorstandsmitglied** anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 2.5. Der Clubrat hat hinsichtlich des Clublebens, der Vermögensverwaltung im Rahmen des Haushaltsplanes gegenüber dem Vorstand Weisungsrecht
- 2.6. Der Clubrat verleiht Ehrenzeichen **in der Regel nach Vorschlägen des Ältestenrates.**

§ 9 Schifferräte

1. Organisation

- 1.1. Bei den Abteilungen Segeln, Motorboote, Kanuten, Tauchsport werden Schifferräte aus ihren aktiven Mitgliedern gebildet, **bei der Jugend können sie gebildet werden.**
- 1.2. Die Zugehörigkeit der Mitglieder zum Schifferrat regelt sich nach der Bootsart bzw. nach dem ausgeübten Sport und wird vom Clubrat bestimmt.
- 1.3. **Leiter** der Schifferräte sind die jeweiligen Abteilungswarte, die ihren Schifferrat regelmäßig einberufen.

2. Aufgaben und Tätigkeit

- 2.1. Vom Schifferrat werden die sportlichen Belange ihres Bereichs geregelt.
- 2.2. **Wie in den meisten Wassersportvereinen üblich, sind auch in diesem Verein Arbeiten zur Errichtung und Wartung der Anlagen und Geräte von den aktiven Mitgliedern der Schifferräte zu leisten. Die Arbeitsdienststunden und fällig werdende Ausgleichsbeträge für nicht geleistete Arbeitsstunden beschließt der jeweilige Schifferrat.**
- 2.3. Die Anliegen der Schifferräte werden von den Abteilungswarten im Clubrat vertreten. Für die Jahreshauptversammlung erstellen sie jeweils einen Jahresbericht.

3. Fachwarte

- 3.1. Für die Bedienung, Nutzung und Betreuung der Vereinsanlagen und Geräte bestimmen und wählen die Schifferräte die erforderlichen Fachwarte.
- 3.2. Der Vorstand ist befugt in besonderen Fällen einzelne Fachwarte abzurufen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Versammlungsarten

- 1.1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet möglichst bis **Ende Februar** eines jeden Jahres statt.
- 1.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind anzusetzen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens 30 Mitglieder dies mit der Einreichung einer Tagesordnung an den Vorstand verlangen.

2. Versammlungsinhalte

- 2.2. Gegenstand der Jahreshauptversammlung ist insbesondere die Entgegennahme
 - 2.2.1. des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung,
 - 2.2.2. des Jahresberichts des Vorsitzenden,
 - 2.2.3. des Kassenberichts und
 - 2.2.4. des Berichts der Kassenprüfer.
- 2.3. Die Jahreshauptversammlung beschließt
 - 2.3.1. die Entlastung des Vorstandes und des Clubrats,
 - 2.3.2. die Wahl des Vorstandes und der übrigen Mitglieder des Clubrats,
 - 2.3.3. die Wahl von 2 Kassenprüfern,
 - 2.3.4. die Wahl von Mitgliedern in den Ältestenrat,
 - 2.3.5. die Wahl von Ehrenmitgliedern
 - 2.3.6. den Haushaltsplan und
 - 2.3.7. die Beträge gemäß § 6 Ziff. 1.1. bis Ziff. 1.3..
 - 2.3.8. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorstand zu unterschreiben.

§ 11 Ältestenrat

1. Mitglieder des Ältestenrats, der aus mindestens **5** Mitgliedern bestehen muss, werden durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit auf Lebenszeit berufen. **Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.**
2. Der Vereinsvorsitzende lädt den Ältestenrat ein, wenn dieses erforderlich wird oder es ein Mitglied begründet verlangt.
3. **Der Ältestenrat wird auf Wunsch von Vereinsorganen beratend und bei Streit zwischen Mitgliedern vermittelnd tätig.** Er macht Vorschläge für die Verleihung von Ehrenzeichen sowie Ehrenmitgliedschaften.

§ 12 Stander

Der Club hat einen Stander. Der Stander ist ein gleichschenkliges Dreieck, dessen gleiche Seiten sich zum Liek wie 3:2 verhalten. Auf weißem Tuch ist ein blaurotes Kreuz angebracht, bei dem der senkrechte Balken mit seiner blauen Seite zum Liek zeigt. Im Kreuzpunkt befindet sich das Stadtwappen Oldenburgs. Der Stander darf nur mit Standerschein des Vereins geführt werden, wenn der Schiffer für das jeweilige Revier den erforderlichen Führerschein besitzt.

§ 13 Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen des Clubs, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den Gemeinwert, der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die verpflichtet ist, das angefallene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Die amtlichen Mitteilungen des Clubs werden **auf der Internet-Seite – oyc.de** – und am schwarzen Brett der Vereinsheime veröffentlicht.
2. Soweit in diesen Satzungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
3. Alle bisherigen Satzungen verlieren mit dieser geänderten Satzung ihre Gültigkeit.

Oldenburg im Februar 2005

Dr. Sönke Forsthöfel
(Vorsitzender)